

Information der Stadt Hameln zur Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum und auf städtischen Liegenschaften

Anlass

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl sind Fragen zur Zulässigkeit von Wahlwerbung auf städtischen Liegenschaften an die Stadt Hameln herangetragen worden.

Zur Unterstützung einer einheitlichen Handhabung sowie zur Vermeidung möglicher Missverständnisse veröffentlicht die Stadt Hameln daher die nachfolgende Information.

Bereits bestehende Regelungen

Für die Wahlwerbung bestehen bereits Regelungen.

Hierzu gehören die **Richtlinie über Plakatwerbung, Plakatierungsstellflächen, Handzettelverteilung und Lautsprecherwerbung aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung), Stand Januar 2020**, sowie die **Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 11. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18. September 2025**.

Die **Richtlinie über Plakatwerbung, Plakatierungsstellflächen, Handzettelverteilung und Lautsprecherwerbung aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung), Stand Januar 2020** enthält insbesondere Vorgaben zur Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum. Sie regelt unter anderem die Plakatierung an Straßenlaternen und Masten, Wahlwerbung in städtischen Grünanlagen, die Verteilung von Handzetteln sowie Lautsprecherwerbung.

Die **Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungssatzung)** regelt demgegenüber ausschließlich die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie der Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Hameln, soweit diese über den Gemeingebrauch hinausgeht und eine Sondernutzung darstellt. Sie betrifft damit ausschließlich den öffentlichen Verkehrsraum und enthält keine allgemeinen Regelungen für sämtliche Gebäude, Grundstücke oder sonstigen Liegenschaften der Stadt Hameln. Die nachfolgende Information dient ausschließlich der Klarstellung der Anwendung der vorgenannten Regelungen im Hinblick auf städtische Liegenschaften. Sie lässt die bestehenden Regelungen unberührt und trifft keine eigenständigen Regelungen.

Rechtliche Grundsätze

Die Stadt Hameln ist als Trägerin öffentlicher Gewalt verpflichtet, das verfassungsrechtliche Gebot staatlicher Neutralität, den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien zu beachten. Entscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Wahlwerbung erfolgen daher ausschließlich nach sachlichen und für alle Parteien, Wählergemeinschaften sowie Einzelbewerber gleichermaßen geltenden Maßstäben.

Wahlwerbung auf städtischen Liegenschaften

Städtische Liegenschaften im Sinne dieser Information sind die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Hameln stehenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.

Soweit städtische Liegenschaften nicht dem öffentlichen Verkehrsraum unterfallen, entscheidet die Stadt Hameln als Eigentümerin ihrer Liegenschaften im Rahmen ihres Eigentumsrechts (§ 903 BGB) und des hieraus folgenden Hausrechts über deren Nutzung.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf städtische Liegenschaften.

Zu den städtischen Liegenschaften gehören insbesondere Verwaltungsgebäude, Feuerwehrehäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Sporthallen, Sportplätze, Spiel- und Bolzplätze, Wochenmarkt, kulturelle Einrichtungen sowie sonstige Gebäude und Grundstücke der Stadt Hameln. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Hierzu zählen insbesondere Gebäude, Fassaden, Fenster, Türen, Dächer, Balkone, Tribünen, Zäune, Mauern, Tore, Beleuchtungsanlagen sowie sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen, die einer städtischen Liegenschaft zuzuordnen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Nutzung städtischer Liegenschaften zum Zwecke der Wahlwerbung wird grundsätzlich nicht zugelassen.

Verhältnis zu Sondernutzungserlaubnissen

Eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis oder eine sonstige Genehmigung für die Durchführung einer Veranstaltung berechtigt für sich genommen nicht dazu, Wahlwerbung an städtischen Gebäuden oder sonstigen städtischen Liegenschaften anzubringen.

Die Entscheidung über die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums und die Entscheidung über die Nutzung städtischer Liegenschaften betreffen unterschiedliche Rechtsverhältnisse und sind daher getrennt voneinander zu beurteilen.

Ansprechpartner bei Fragen und Unklarheiten

Fragen zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze beantwortet die **Abteilung 22 – Ordnung und Straßenverkehr**.

ordnungsabteilung@hameln.de

Fragen zur Nutzung städtischer Gebäude, Grundstücke und sonstiger städtischer Liegenschaften beantwortet die **Abteilung 45 – Zentrale Gebäudewirtschaft**.

zgw@hameln.de

Hameln, den 07.08.2026

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

In Vertretung
Struckmeyer,
Stadtkämmerer